



Rechtsausschuss

5. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

25. Oktober 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.50 Uhr bis 16.50 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (F.D.P.)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
2 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Dr. Seebald gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags vom 7. September 2000	1
VerfGH 31/00 Vorlage 13/169	
3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der Unabhängigen Bürger Nordrhein-Westfalen gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000	1
VerfGH 32/00 Vorlage 13/170	

*) öffentlicher Teil mit TOP 1 siehe APr 13/86

- 4** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Manfred Wehrhahn gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 33/00
Vorlage 13/120
- 5** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Hans H. Wendel gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 34/00
Vorlage 13/184
- 6** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Friedrich Weber gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000** 1
- VerfGH 35/00
Vorlage 13/185
- 7** **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Dr. Dieter Gutschke gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. September 2000** 2
- VerfGH 38/00
Vorlage 13/190

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, keine Stellungnahme abzugeben.

- 8 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften**

2

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/150

abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss diskutiert kurz zu den Stichworten "Bau neuer Justizvollzugsanstalten - Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Dienstwohnungen" und "zukünftiger Abbau von Hilfsstellen zur Übernahme geprüfter Anwärter".

Der Ausschuss billigt den Einzelplan 04 des Nachtragshaushaltes mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

- 9 Bericht des Sonderbeauftragten für Sicherheitsfragen im Justizvollzug NRW ("Manteuffel-Kommission")**

3

- Bericht des Justizministers
- Bericht des Staatssekretärs
- längere Diskussion, in deren Verlauf die Opposition kritisiert, dass der Bericht zu allgemein gehalten sei.

10 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft 11

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 - Neudruck -

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/230

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/224

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt als Ergebnis der Diskussion fest, dass der Gesetzentwurf einschließlich der für das Plenum formulierten Empfehlung zunächst an den Innenausschuss weitergegeben werden sollte mit der Bitte, sich zügig mit der Materie zu befassen. - Einstimmig verständigt sich der Rechtsausschuss darauf, kein Votum zu den Entschließungsanträgen abzugeben.

11 Situation des gerichtlichen Sachverständigenwesens unter anderem im Hinblick auf die derzeit geltenden Entschädigungssätze 15

- Bericht des Justizministers
- kurze Diskussion

12 Neubau der JVA Willich II 17

- Bericht eines Mitarbeiters des Justizministeriums
- Diskussion mit dem Schwerpunkt "Architektenwettbewerb"

13 Verschiedenes

19

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt als Termin für die nächste Sitzung des Rechtsausschusses den 22. November 2000 mit.

Herr Manteuffel natürlich nicht jede Anstalt Stein für Stein und Gitter für Gitter geprüft, denn um einen solch immensen Aufwand zu bewältigen hätte es der Einschaltung eines externen Gutachters bedurft. Es handele sich vielmehr nicht um eine Komplettuntersuchung, sondern bewusst um eine Bestandsaufnahme aus dem laufenden Betrieb heraus; zu verstehen auch als Signal an die Anstalten, dass Ministerium und Minister sich um die Situation kümmerten. Die nur für den internen Gebrauch dabei aufgelisteten Daten eigneten sich im Übrigen auch deshalb nicht für eine öffentliche Diskussion, weil sie völlig undifferenziert lediglich Merkposten für die Verwaltung lieferten wie "Dachrinne reparieren, Bewegungsmelder überprüfen" etc. Daraus einen Bericht zu verfassen, der diese Angaben in ein großes Ganzes einbette und bewerte, nähme mehrere Jahre in Anspruch.

10 Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 - Neudruck -

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/230

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/224

Vorsitzender Dr. Robert Orth berichtet, der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion sei im Landtag am 29. September 2000 zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen worden; heute solle zum erstenmal unter Einbeziehung der beiden Entschließungsanträge darüber beraten werden.

Jan Söffing (F.D.P.) vertritt die Auffassung seiner Fraktion, wonach die Staatsanwaltschaft und somit auch der Generalstaatsanwalt als Behördenleiter ein unabhängiges Organ der Rechtspflege darstelle. Ein solches unabhängiges Organ der Rechtspflege sei allerdings unvereinbar mit der Figur des politischen Beamten. Losgelöst von dem aktuellen politischen Geschehen fordere die F.D.P. in ihren Wahlprogrammen schon seit langem - in den bisher geführten Debatten finde sich auch kein gegen diesen Vorschlag sprechendes Argument - den Verzicht auf den Status "politischer Beamter", sprich: den Übergang zu dem Status des Laufbahnbeamten. Der "politische Beamte" entspringe tradierten Vorstellungen, die sich nicht mit der heutigen Vorstellung von einer in Nordrhein-Westfalen gewollten Justiz verknüpfen ließen.

Der Gegenstand der Entschließungsanträge habe nichts mit der eigentlichen Forderung der F.D.P. zu tun; dies bitte er zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen verfolgten das Ziel, führt **Frank Sichau (SPD)** aus, einer Person das Amt eines Generalstaatsanwalts als ein Amt mit leitender Funktion zunächst auf Zeit - zwei Amtszeiten zu je fünf Jahren - zu übertragen, um die Führungsqualität zu gewährleisten. Dies bedürfe jedoch einer Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, welche abgewartet werden müsse.

Da ungewiss sei, wie lange das entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene dauere, beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, um die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, einen Zwischenschritt, nämlich im für die beamtenrechtliche Gesetzgebung federführenden Innenausschuss einen Änderungsantrag zu dem F.D.P.-Gesetzentwurf einzubringen.

Denn es fehle in dem F.D.P.-Gesetzentwurf ein Verweis darauf, was bei Streichung der Nr. 5 des § 38 Abs. 1 LBG aus Nr. 6 werde. Des Weiteren solle das Gesetz nach dem Willen der Koalitionsfraktionen nicht am Tage nach der Verkündung, sondern zum Ersten des Monats, der auf die Verkündung folge, in Kraft treten. Und schließlich bedürfe eine solche Gesetzesänderung auch einer anderen Begründung als der im vorliegenden Gesetzentwurf niedergeschrieben.

Die Koalitionsfraktionen plädierten wegen der im Innenausschuss zu führenden Diskussion über den Änderungsantrag von SPD und Grünen dafür, als Rechtsausschuss keine Stellungnahme abzugeben.

Vorsitzender Dr. Roberth Orth erinnert noch einmal daran, dass der Gesetzentwurf dem Rechtsausschuss - und nicht dem Innenausschuss - überwiesen worden sei.

Hans-Willi Körfges (SPD) macht klar, dass seine Fraktion keinen Millimeter hinter die von ihrem Fraktionsvorsitzenden Edgar Moron im Plenum vorgetragene Position zu dem Thema zurückgehen werde.

Für die Bedenken der SPD ob der Vergabe von Führungspositionen auf Lebenszeit und ihrem Plädoyer, diese gegebenenfalls auf Zeit zu vergeben, sollte gerade die F.D.P. Verständnis aufbringen. Das Problem liege darin, dass sich die Hoffnung, die Situation in Nordrhein-Westfalen durch beamtenrechtliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene beeinflussen zu können, nicht erfüllt habe.

Wichtig sei zu betonen, dass die geplanten Gesetzesänderungen nicht aufgrund von Aktualitäten erfolgt; die Gefahr von Rückschlüssen - wie im Plenum passiert - auf aktuelle Fälle und verdienstvolle Leute bestehe jedoch.

Peter Biesenbach (CDU) interpretiert seinen Vorredner dahin, die SPD-Fraktion unterstütze offenbar den Wunsch von F.D.P. und CDU, die Generalstaatsanwälte zu Laufbahnbeamten zu machen. Diese erfreuliche Meinungsänderung hätte er nach den anderslautenden Aussagen im Plenum nicht erwartet. Inhaltlich existierten ergo keine wesentlichen Differenzen mehr.

Strittig bleibe also nur noch die verfahrensmäßige Umsetzung: durch Behandlung des Themas lediglich im Rechtsausschuss oder durch zusätzliche Einschaltung des Innenausschusses.

Das hier zu lösende Problem des Status "politischer Beamter" in Bezug auf die Generalstaatsanwälte liegt für **Bernhard von Grünberg (SPD)** nicht in einer etwaigen politischen Einflussnahme auf den Generalstaatsanwalt als so genannten politischen Beamten - er habe nie in dem Sinne als politischer Beamter fungiert wie die anderen in § 38 LBG genannten Amtsinhaber -, sondern darin, dass ein politischer Beamter, lasse er Führungsqualitäten vermissen, mit den entsprechenden finanziellen Belastungen für die Staatskasse nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt, nicht jedoch, wie ein Laufbahnbeamter, dem seine Führungsaufgabe zunächst auf Zeit übertragen werde, bei mangelnder Qualifikation automatisch mit einer anderen Funktion betraut werden dürfe.

Auch **Frank Baranowski (SPD)** spricht sich dafür aus, diese Änderung des Landesbeamtengesetzes in dem für Beamtenrecht zuständigen Ausschuss für Innere Verwaltung und nicht im Rechtsausschuss zu behandeln. In dem Zusammenhang ließen sich vielleicht weitere noch anstehende Änderungen des LBG beschließen.

Jan Söffing (F.D.P.) zeigt sich über die Einigkeit unter den Fraktionen erfreut, den Generalstaatsanwalt aus dem Status des politischen Beamten herauszunehmen und ihn unter den derzeitigen Gegebenheiten des Landesbeamtenrechts zu einem Laufbahnbeamten machen zu wollen. - Über den Aspekt, Führungspositionen wie die des Generalstaatsanwaltes oder die des Leiters einer Staatsanwaltschaft auf Zeit zu vergeben, müsse in Zukunft gesondert diskutiert werden.

Während die SPD-Fraktion zunächst eine Verknüpfung der beiden Novellierungen beabsichtigt habe, habe sich inzwischen herausgestellt, dass dies im Augenblick wegen der auf Bundesebene noch nicht erfolgten Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausscheide, führt **Hans-Willi Körfges (SPD)** aus. Die Glaubwürdigkeit in dieser Angelegenheit gebiete es allerdings, jetzt dennoch den ersten Schritt zu tun; das im Vertrauen darauf, sich später auch auf den zweiten einigen zu können. Denn werde immer wieder mangelnde berufliche Qualifikation bei diversen Amtsträgern auf niedrigerer Ebene beklagt, so müsse die Forderung, berufliche Qualifikation zur Vorraussetzung der Vergabe eines Amtes auf Lebenszeit zu machen, besonders für Spitzenpositionen gelten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth zitiert aus einem Plenarprotokoll:

"Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/196 (Neudruck) an den Rechtsausschuss. ... Damit haben wir ... einstimmig die Überweisung des Gesetzentwurfs beschlossen."

Er schlage vor, eine Beschlussempfehlung an das Plenum unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innenausschusses zu formulieren und diese dem Innenausschuss zuzuleiten. Der Vorsitzende plädiert ferner dafür, auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zu verzichten, und zwar aus zwei Gründen: das Plenum habe an den Rechtsausschuss überwiesen, und der Rechtsausschuss sei auch fachlich tangiert.

Frank Sichau (SPD) sieht insofern eine Aporie, als der Rechtsausschuss einen Auftrag erhalten habe, für den er objektiv nicht zuständig sei.

Aus Sicht des **Vorsitzenden Dr. Robert Orth** besteht kein Einwand gegen eine Empfehlung des Rechtsausschusses in dem hier mehrmals geäußerten Sinne. Offen bleibe bisher der Empfänger einer solchen Empfehlung.

Peter Biesenbach (CDU) spricht sich, so die SPD-Fraktion dies wünsche, dafür aus, den Innenausschuss zu beteiligen, aber anschließend, entsprechend der Zuweisung des Plenums an den Rechtsausschuss, vonseiten des Rechtsausschusses eine Empfehlung an das Parlament zu formulieren, anstatt erst ausschweifend und zeitaufwendig über die Zuständigkeit zu diskutieren.

Auf diese Weise wäre es möglich, den Gesetzentwurf im Dezember abschließend im Plenum zu behandeln und das Inkrafttreten auf den 1. Januar festzulegen.

Die im F.D.P.-Gesetzentwurf enthaltene Begründung könne so nicht beschlossen werden, merkt **Frank Baranowski (SPD)** an. Seiner Meinung müsse man eine andere Begründung erarbeiten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth regt an, in die Beschlussempfehlung an das Plenum nur den Gesetzeswortlaut aufzunehmen und ihm darüber hinaus mitzuteilen, dass im Ausschuss über die Begründung unterschiedliche Auffassungen herrschten; jede einzelne Fraktion werde ohnehin im Nachhinein die eigene Begründung in den Vordergrund stellen wollen. - Dem stimmt **Peter Biesenbach (CDU)** zu.

Jan Söffing (F.D.P.) bekräftigt die These, dass die geplanten Änderungen des LBG inhaltlich den Innenausschuss tangierten; eine Beteiligung des Innenausschusses halte er für vernünftig. Allerdings falle die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Behördenleiter aus dem Bereich der Justiz ein politischer Beamter sei oder nicht, in die Kompetenz des Rechtsausschusses, der sich dazu eindeutig äußern sollte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt als Ergebnis der Diskussion fest, dass der Gesetzentwurf einschließlich der für das Plenum formulierten Empfehlung zunächst an den Innenausschuss weitergegeben werden solle mit der Bitte, sich zügig mit der Materie zu befassen. - Einstimmig verständigt sich der **Rechtsausschuss** darauf, kein Votum zu den Entschließungsanträgen abzugeben.

11 Situation des gerichtlichen Sachverständigenwesens unter anderem im Hinblick auf die derzeit geltenden Entschädigungssätze

Dazu trägt **JM Jochen Dieckmann** vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Entschädigungen der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu Beweis Zwecken herangezogen werden, ergeben sich aus dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Die Entschädigungssätze dieses Gesetzes sind zuletzt 1994 geändert worden, und zwar um durchschnittlich 30 % gegenüber der vorangegangenen Festlegung aus dem Jahre 1987. Der Satz, der einen Rahmen für die Entschädigung von Sachverständigen darstellt, reicht derzeit von 50 DM bis 100 DM je Stunde und kann unter anderem für Berufssachverständige auf bis zu 150 DM je Stunde erhöht werden. Der Bundesgesetzgeber, der dafür zuständig ist, ist seinerzeit bei der Festlegung vor sechs Jahren davon ausgegangen, dass damit den Ansprüchen der Sachverständigen auf eine angemessene Entschädigung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1972 von Bedeutung, mit der Folgendes sehr deutlich gesagt worden ist: Wenn die Normalentschädigung dem Sachverständigen keinen vollen entgeltlichen Ausgleich erbringen kann, ist es dennoch im Sinne des Gemeinwohls gerechtfertigt, einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Sachverständigen an Entgelt und seiner Arbeit für das Gemeinwohl vorzunehmen.

Die Justizministerkonferenz hat 1997 ihrer Konferenz der Kostenrechtsreferenten - das ist eine Untergruppe - den Auftrag erteilt, das gesamte Justizkostenrecht grundlegend zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang ist man auch dabei, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu überarbeiten. Es finden in sehr breiter Form sowohl Diskussionen mit den Betroffenen - also den Vertretern von Handwerks-, Industrie- und Handelstag - als auch mit Vertretern anderer Berufsgruppen statt.

Die Konferenz der Kostenrechtsreferenten hat der Justizministerkonferenz im Mai 2000 - also vor wenigen Monaten - einen Zwischenbericht vorgelegt. In diesem Bericht schlägt sie - was die Sachverständigenentschädigung angeht - vor, erstens das Gesetz über die Entschädigung mit dem Gesetz über die Entschädigung der ehren-